**Öffentliche Bekanntmachung**

**Einleiten von gesammeltem Abwasser aus der Abwasseranlage   
Nordheim v. d. Rhön des Abwasserzweckverbandes „Obere Streu“**

**Az.:** 4.2.3-642143-16-2020/74

Herrn Gregor Warmuth beantragte mit Schreiben vom 15.07.2020 die wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis nach § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art.15 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 347 der Gemeinde Junkershausen.

Für diese Maßnahme war nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.12.2020 (BGBl. I S 2694 Nr. 59) i. V. m. Anlage 1 zum UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die  Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Bad Neustadt a.d.Saale, 25.02.2021

Landratsamt Rhön-Grabfeld

E n d r e s

Regierugnsdirektor